



© Brian Jackson | stock.adobe.com

## Fahrzeugverleih

**Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW**

Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1255

E mobil@wktirol.at

W <http://wko.at/tirol/verkehr>

Ersteller: MMag. Gabriel Klammer

Stand: Jänner 2023

## **VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEREITSTELLUNG EINES LENKERS (KFZ-VERLEIH)**

Bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen handelt es sich um ein freies Gewerbe. Es umfasst die Vermietung von Fahrzeugen, ohne die Bereitstellung eines Lenkers/Chauffeurs. Das Gewerbe kann unter nachstehenden Sammelwortlaut angemeldet werden:

**Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge, eingeschränkt auf den Kraftfahrzeugverleih**

## **EINSCHRÄNKEN DES GEWERBES AUF DEN KRAFTFAHRZEUGVERLEIH**

Beim Anmelden des Gewerbes ist darauf zu achten, dass das Gewerbe eingeschränkt wird auf das Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers. Andernfalls können bei der Zulassungsstelle anschließend keine Fahrzeuge auf die Verwendungsbestimmung 22 (Verwendung zur gewerbsmäßigen Vermietung) zugelassen werden.

## **VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG DES GEWERBES**

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

### **a. Allgemeine Voraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

### **b. Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

### **c. Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft**

Eine natürliche Person muss

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und
- als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen müssen deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen. Staatsangehörige von NICHT-EU/EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

## Gewerbeanmeldung

### a. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung des Gewerbes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

Die Anmeldung ist außerdem in jeder unserer [Bezirksstellen](#) möglich. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.

### b. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Ausweisdokumente, Staatsbürgerschaftsnachweis
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Meldezettel
- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

### c. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Betriebsstätte	100,- Euro
pro Fahrzeug	35,- Euro

## STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

### a. Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Kraftfahrzeuge der kurzfristigen Vermietung (bis zu 30 Tage) sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

### b. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Fahrzeugvermietung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

## SERVICELISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!